

## Landesweite Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Corona-Pandemie

Durch die Corona-Pandemie befinden wir uns in einer herausfordernden Situation, die sich auf unser berufliches und privates Leben auswirkt. Besonders für Eltern und pflegende Angehörige ist der Arbeitsalltag ein anderer geworden; die Pandemie stellt viele Familien vor eine große Herausforderung.

Häufig müssen nun für den Arbeitsalltag individuelle Regelungen getroffen werden. Individuell zu klären ist hier beispielsweise, in wieweit Möglichkeiten des mobilen Arbeitens genutzt werden können.

Landesweit wurden für Eltern und pflegende Angehörige neue Regelungen zur Erleichterung in der Corona-Situation geschaffen. Hier ein Überblick:

### Erhöhung des Kinderkrankengeldes

Eltern, die wegen Kita-Schließungen oder Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Kinder zuhause betreuen müssen, sollen pro Elternteil 10 (bei Alleinerziehenden 20 Tage) pro Kind zusätzliche Tage pro Jahr erhalten, die auch dann möglich sein sollen, wenn das Kind zwar nicht krank ist, aber wegen Kita- und Schulschließungen zuhause betreut werden muss.

### Entschädigung wegen Schul- und Kitaschließung

Tarifbeschäftigte Eltern, die ihre Kinder aufgrund behördlich angeordneter Schul- und Kitaschließungen selbst betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können bzw. Kinder in Quarantäne betreuen, haben Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Regelung des § 56 IfSG gilt auch, wenn die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird oder Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden.

Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen.

Eltern und Alleinerziehende erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls (maximal 2.016,00 Euro) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigem Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden. Bitte setzen Sie sich im Vorfeld mit der Personalabteilung in Verbindung, da der Arbeitgeber für die ersten 6 Wochen in Vorleistung geht. Weitere Informationen zur Anspruchsstellung stehen unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) oder beim Landschaftsverband Rheinland unter „Sozialer Entschädigung“ und „Entschädigung bei Kinderbetreuung“ zur Verfügung.

Diese Regelung gilt nicht für Beamtinnen und Beamten.

### Quarantäne des Kindes

Tarifbeschäftigte haben die Möglichkeit der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz auch während der Quarantäne des Kindes. Eltern sollten in erster Linie in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten die Möglichkeiten des Homeoffice nutzen.

### Sonderurlaub

Beamtinnen und Beamten kann gem. § 33 Abs. 1 Nr. 8 FrUrlV NRW für Kinder unter 12 Jahren max. 3 Tage Sonderurlaub pro Jahr aus „sonstigen dringenden Gründen“ gewährt werden.

Für Tarifbeschäftigte besteht die Regelung nach § 29 Abs. 3 TVöD für 3 Tage Sonderurlaub nicht mehr, da diese Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Entschädigung wegen Schul- und Kitaschließung nach dem Infektionsschutzgesetz) haben.

### Kinderzuschlag (KiZ)

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 205,00 Euro pro Kind erhalten. Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

### Unterstützung für Alleinerziehende

Um gezielt Alleinerziehende zu unterstützen, wird der sogenannte Entlastungsbetrag in der Einkommensteuer befristet auf 4008,00 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag ist ein zusätzlicher Steuerfreibetrag, der die besonderen Belastungen Alleinerziehender berücksichtigt - das sind zu 90 Prozent Frauen. Für den Steuervorteil müssen Alleinerziehende nicht bis zur Steuererklärung warten. Mit der Lohnsteuer können sie die Entlastung direkt nutzen.

### Pflegende Angehörige

Wer Corona bedingt Angehörige pflegt oder die Pflege neu organisieren muss, kann bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona bedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt. Außerdem kann in diesem Fall Pflegezeit und Familienpflegezeit flexibler gestaltet werden.

Näheres siehe <https://www.wege-zur-pflege.de/service/corona.html>

Regelungen zu Betreuungseinrichtungen, wie Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen etc. finden Sie in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung – Corona Betr VO vom 07.01.2021 (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur) <https://www.land.nrw/corona> , auf den Seiten des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW  
<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>  
sowie des Ministeriums für Schule und Bildung NRW  
<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmailarchiv/07012021-schulbetrieb-ab-dem-11-januar-2021>

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Herzlichen Gruß  
Brigitte Feist  
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lohmar